



GEMEINDE SULZ

V O R A R L B E R G

Datum: 22.04.2025
Aktenzahl: su004.1-1/2025

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

Über die 1. Sitzung der Gemeindevertretung am Mittwoch, den 30.04.2025, um 19:00 Uhr im Bewegungsraum des Kubus, am Kindercampus Sulz unter dem Vorsitz von Bürgermeister Michael Schnetzer.

Anwesende GemeindevertreterInnen

BGM Michael Schnetzer, Vize-BGM^{IN} Gerda Schnetzer-Sutterlüty, Christoph Bawart, Matthias Walser, Michael Kieber, Dörler Martin, Schwärzler Gabriele, Lehninger Yvonne, Bischof David, Mathies Lothar, Kühne Nikolaus, Calzone David Jeremy, Hron Martin, Egger Dolores, Windner Adriane, Vinzenz Florian, Pöder Christina, Peter Judith, Seidl Jochen, Kicker Erika, Schnetzer Aaron, Morscher Markus, Mitternöckler Pierre, Gröfler-Lang Michaela

Entschuldigte GemeindevertreterInnen

Mitterpergher Wolfgang, Welte Valentin, Reichart David, Baldauf Günter, Trezek Katja, Ströhle Ulrich, Erath Dietmar

Schrifführer

Daniel Novak

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Gelöbnis der Gemeindevertreter (§ 37 Abs. 4 GG)
3. Genehmigung der letzten Verhandlungsniederschrift
4. Berichte
5. Besetzung Ausschüsse, Gremien und Vertretung der Gemeinde in Institutionen
6. Gesamtbebauungsplan
7. Baugrundlagenbestimmung
8. Allfälliges

Erledigung der Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet um 19:05 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung. Er begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird die Tagesordnung ohne Ergänzung einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Gelöbnis der Gemeindevertreter (§ 37 Abs. 4 GG)

Gemäß § 37 Abs. 4 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F. nimmt der Gemeindevorstand die Angelobung der neu gewählten Gemeindevertreter in der Weise vor, dass er die Gelöbnisformel

vorspricht und die anwesenden GemeindevertreterInnen und GemeindevertreterInnen im Ersatz dann einzeln nach Nennung des Namens mit "Ich gelobe" antworten.

Er erläutert, dass die Verweigerung des Gelöbnisses gemäß § 39 Abs. 1) lit. d) GG den Mandatsverlust zur Folge hat. Dies gilt auch für ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen.

Die Gelöbnisformel lautet:

„Ich gelobe, die Verfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Sulz nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Die anwesenden GemeindevertreterInnen, Dolores Egger, Erika Kicker, und die Gemeindevertreterin im Ersatz, Heinzle Jasmine, geloben in der Reihenfolge der Listenplatzierung.

3. Genehmigung der letzten Verhandlungsniederschrift

Der Vorsitzende erläutert, dass mit dem Vorarlberger Gemeindeverband abgeklärt wurde, dass auch jene GemeindevertreterInnen, die bei der letzten Sitzung nicht anwesend waren, einen gemeinsam mit der Ladung übermittelten Entwurf der Verhandlungsniederschrift der letzten Sitzung der Gemeindevertretung genehmigen zu können.

Der Antrag des Vorsitzenden die Verhandlungsniederschrift der konstituierenden Sitzung zu genehmigen wird ohne Ergänzungen einstimmig angenommen.

4. Berichte

Der Vorsitzende berichtet,

- von der kostenpflichtigen Weiterbildungsreihe für Gemeindemandatäre über das Ausbildungszentrum Schloss Hofen, Lochau; Anmeldung im Bürgerservice über Zoe-Julie. Die Kosten werden von der Gemeinde übernommen.
- über den möglichen und auch notwendigen Anschluss des Kindergarten Bungalow sowie der Volksschule an die Biomasse-Nahwärmanlage der Illwerke VKW AG; Im Zuge des Verkaufs wurde vereinbart, dass bei einer Erweiterung des Leitungsnetzes die Gemeinde Sulz vorrangig berücksichtigt wird.
- von der mit der Einladung übermittelten Kassaprüfung der Bücherei Sulz-Röthis; es wird auf die hervorragenden Buchungszahlen hingewiesen – die Bücherei weist, bezogen auf den Landeschnitt, ausgezeichnete Ausleihzahlen auf.
- über den aktuellen Stand in Sachen Erweiterung Industriegebiet: Erweiterung Fa. Nägele Hoch- und Tiefbau; Option-Baurechtsvertrag Fa. Porr; beabsichtigter Grundkauf Liegenschaften, Gst-Nrn 1141, 1142 und 1152.
- von den Info-Terminen für neue Gemeindemandatäre zur Vorstellung des Regionalen Bauamtes Vorderland (BAV) am 16.05. von 14:00 – 17:00 und am 21.05. von 17:00 – 20:00 im Thien-Areal, Rankweil.
- aus dem Gemeindevorstand: Bauvorhaben I&R Schertler sowie Nägele Wohn- und Projektbau GmbH; aktueller Stand Spielraumkonzept; Problematik Grünmüllplatz; Bedarfserhebung Urnengräber; Besprechungstermin Clubheim FC Sulz; Rechnungsabschluss 2024; Anfragen und Situation Montfortstraße 31; Verwendung altes Feuerwehrauto; Aufhebung Teilbebauungsplan Sulner Berg.

5. Besetzung Ausschüsse, Gremien und Vertretung der Gemeinde in Institutionen

Der Vorsitzende erklärt, dass verschiedene Ausschüsse (z.B. Prüfungsausschuss) sowie Vertretungen in verschiedenen Vereinen, Verbänden und Institutionen benannt werden müssen. Zum Teil sind bereits Sitzungen geplant bzw. ist ein Weiterarbeiten erforderlich. Über die Zusammensetzung der gemeindeeigenen Gremien soll heute diskutiert und beraten werden. Der Vorsitzende ist der An-

sicht, dass zumindest nachfolgende Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Vertretungen bestellt werden müssen:

Ausschüsse

Prüfungsausschuss

Vorsitz: Nikolaus Kühne

Mitglieder: Hron Martin, Vinzenz Florian, Baldauf Günter, Lampert Ulrike

Ersatz: Schwärzler Gabriele, Bischof David

Finanzausschuss

Vorsitz: Kieber Michael

Mitglieder: Schnetzer Michael, Schnetzer-Sutterlüty Gerda, Bawart Christoph, Schwärzler Gabriele, Lehninger Yvonne, Bischof David, Kühne Nikolaus

Ersatz: Mitternöckler Pierre, Ströhle Ulrich

Gemeindeentwicklung, Raumplanung und Infrastrukturausschuss

Vorsitz: Schnetzer-Sutterlüty Gerda

Mitglieder: Schnetzer Michael, Bawart Christoph, Kieber Michael, Dörler Martin, Lehninger Yvonne, Kühne Nikolaus, Egger Dolores, Windner Adriane, Welte Valentin, Schnetzer Aaron, Ender Gernot Nitz Bernhard

Ersatz: Schwärzler Gabriele, Mitternöckler Pierre

Sozialausschuss

Vorsitz: Peter Judith

Mitglieder: Hron Martin, Kicker Erika, Michaela Gröfler-Lang, Heinzle Jasmine

Umwelt, Mobilität und e5

Vorsitz: Seidl Jochen

Mitglieder: Schnetzer Michael, Calzone David, Pöder Christina, Schnetzer Aaron, Ender Gernot

Ersatz: Hron Martin

Arbeitsgruppen

Öffentlichkeitsarbeit (Sulner Leaba)

Vorsitz: Schnetzer Michael

Mitglied: Schnetzer-Sutterlüty Gerda, Mittempergher Wolfgang, Windner Adriane, Pöder Christina, Kicker Erika, Mitternöckler Pierre, Schießl Karin, Heinzle Jasmine

Beauftragte

Ortsbeauftragter für Zivilschutz

Walser Matthias

Ersatz: Mathies Lothar

Kultursprecherin

Gerda Schnetzer-Sutterlüty

Vertretungen

Abwasserverband Vorderland (ARA)

Schnetzer Michael

Ersatz: Schnetzer-Sutterlüty Gerda

Rechnungsprüfer: Kühne Nikolaus

Rechnungsprüfer Ersatz: Hron Martin

Agrargemeinschaft (mind. 3 Mitglieder und 3 Ersatz)

Verwaltungsausschuss: Schnetzer Michael, Lehninger Yvonne, Mathies Lothar
Ersatz: Egger Dolores, Ender Gernot, Robert Madlener

Aufsichtsrat: Bischof David
Aufsichtsrat Ersatz: Bawart Christoph

Altstoffsammelzentrum Vorderland (ASZ)

Schnetzer Michael
Ersatz: Kühne Nikolaus

Beirat Lebensraum Vorderland

Schnetzer Michael
Ersatz: Schnetzer-Sutterlüty Gerda

Büchereikuratorium

Mittempergher Wolfgang, Schießl Karin
Ersatz: Ilik Dudu

Gemeindeverband Personennahverkehr Oberes Rheintal

Vorsitz: Schnetzer Michael
Ersatz: Hron Martin

Rechnungsprüfer: Kühne Nikolaus
Rechnungsprüfer Ersatz: Hron Martin

Gesundheits- und Krankenpflegeverein Vorderland (GKPV)

Vorsitz: Gröfler-Lang Michaela
Ersatz: Schwärzler Gabriele

Jagdausschuss der Genossenschaftsjagd Sulz

Vorsitz: Schnetzer Michael
Ersatz: Ströhle Ulrich

LEADER

Vorsitz: Schnetzer Michael
Ersatz: Schnetzer-Sutterlüty Gerda

Lebensraum Vorderland

Vorsitz: Schnetzer Michael,
Ersatz: Schnetzer-Sutterlüty Gerda

Miteigentümergeinschaft Vorderland

Vorsitz: Schnetzer Michael
Ersatz: Schwärzler Gabriele

Mühlbachgenossenschaft

Vorsitz: Schnetzer Michael
Mitglied: Kühne Nikolaus

Regionalplanung Vorderland

Schnetzer Michael, Schnetzer-Sutterlüty Gerda, Bawart Christoph, Walser Matthias, Kieber Michael

Schilifte Furx

Schnetzer Michael
Rechnungsprüfer: Kieber Michael

Schulerhalterverband ASO

Vorsitz: Schnetzer Michael,
Ersatz: Schnetzer-Sutterlüty Gerda

Schulerhalterverband POLY

Vorsitz: Schnetzer Michael,
Ersatz: Schnetzer-Sutterlüty Gerda

Schulerhalterverband Mittelschule Sulz-Röthis

Vorsitz: Schnetzer Michael
Mitglieder: Schwärzler Gabriele, Mittempergher Wolfgang, Schiebl Karin, Sarpay Saniye
Ersatz: Kühne Nikolaus, Vinzenz Florian
Rechnungsprüfer: Kühne Nikolaus
Rechnungsprüfer Ersatz: Hron Martin

Schwimmbadverein

Vorsitz: Schnetzer Michael
Ersatz: Schnetzer-Sutterlüty Gerda

Standesamts- u. Staatsbürgerschaftsverband

Mitglied: Schnetzer Michael
Ersatz: Egger Dolores
Rechnungsprüfer: Kühne Nikolaus
Rechnungsprüfer Ersatz: Hron Martin

Vorarlberger Gemeindeverband (VGV)

Vorsitz: Schnetzer Michael
Ersatz: Schnetzer-Sutterlüty Gerda

Wasserverband Frutzkonkurrenz

Schnetzer Michael
Ersatz: Schnetzer-Sutterlüty Gerda
Rechnungsprüfer: Kühne Nikolaus
Rechnungsprüfer Ersatz: Hron Martin

6. Bebauungsplan

Der Vorsitzende berichtet, dass das in der Sitzung vom 26.02.2025 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz angeordnete Auflageverfahren zum Bebauungsplan der Gemeinde Sulz iSd § 29 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F. gesetzeskonform in der Zeit vom 14.03. bis 11.04.2025 durchgeführt wurde.

Er hält fest, dass nach umfangreicher Abstimmung mit dem Land Vorarlberg seitens der Abteilung Raumplanung nur mehr der Hinweis zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung übermittelt wurde. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Im Zuge der Auflage sind insgesamt 6 Änderungsvorschläge eingelangt, welche gemeinsam mit der Einladung übermittelt wurden. Der Vorsitzende präsentiert die vom Büro stadtland, Wien-Dornbirn sowie der Welte Rechtsanwältin GmbH, Rankweil aufbereiteten Behandlungsvorschläge zu den jeweiligen Stellungnahmen und stellt diese zur Diskussion.

GV^{IN} Gabriele Schwärzler erkundigt sich, weshalb der Bereich „Sulnerberg“ aus dem Bebauungsplan ausgenommen wurde.

Der Vorsitzende erläutert nochmal, dass dies im Zusammenhang mit einer Verordnung zur Baugrundlagenbestimmung vorgesehen wurde. Es handelt sich beim Sulnerberg um ein in mehrfacher Hinsicht sensibles Gebiet – sowohl topografisch als auch geschichtlich. Er verweist auf den bestehenden Teilbebauungsplan aus dem Jahr 1985 und erklärt, dass durch die geplante Baugrundlagenbestimmung eine deutlich detailliertere und grundstücksbezogene Auseinandersetzung mit der

Bebauung erfolgen könne. Diese Vorgangsweise ermögliche eine präzisere Beurteilung als ein allgemeiner Bebauungsplan. Er führt weiters an, dass dieses Vorgehen seitens der Landesregierung – insbesondere durch DI Felix Horn – wohlwollend aufgenommen und fachlich positiv beurteilt wurde.

Auf die ergänzende Frage, warum gerade eine Baugrundlagenbestimmung gewählt wurde und wie diese konkret durchgeführt werden soll, erläutert der Schriftführer und Gemeindeamtsleiter Daniel Novak, dass es sich bei der Baugrundlagenbestimmung um einen Bescheid gemäß § 3 Baugesetzes handelt. Dieser wird von der Baurechtsverwaltung im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sulz erlassen. Die für den Erlass erforderlichen Unterlagen – insbesondere jene zur Bebauungsdichte, Höhenlage, Situierung und Gestaltung – sind im Vorfeld durch ein raumplanerisches Fachbüro bzw. den regionalen Raumplaner in Bezug auf den geltenden Teilbebauungsplan Sulzer Berg von 1985 sowie den neuen Bebauungsplan auszuarbeiten und beizubringen.

Nach Beantwortung einiger Fragen und der Erläuterung der seitens der Welte Rechtsanwälte GmbH beigebrachten Beantwortungsschreiben durch GV Dr. Martin Dörler lässt der Vorsitzende über die Behandlung und Beantwortung wie nachstehend beschrieben abstimmen:

Den Änderungsvorschlägen KONZETT Johann betreffend Gst-Nr 496/3 sowie HOPP Gertraud und Dr. Christian betreffend Gst-Nrn 542/1 und 542/3 wird durch die Adaptierung des Erläuterungsberichtes (Entfall der Baugrenze Sulnerberg) Rechnung getragen. Dies soll entsprechend kommuniziert werden.

Gleiches gilt für den grundsätzlich verspätet eingebrachten Änderungsvorschlag von FRICK Alexander und Christoph betreffend Gst-Nrn 488 und 489/1, wobei kommuniziert werden soll, dass der Änderungsvorschlag verspätet eingelangt ist und deshalb nicht explizit behandelt wird.

Dem Änderungsvorschlag GUT Tobias betreffend den Teilbebauungsplan Fa. Baur wird auf Grund der rechtlich eindeutigen Situation gleichzeitig bestehender Verordnungen nicht Rechnung getragen. Eine entsprechende Mitteilung zur Klarstellung soll erfolgen.

Die Änderungsvorschläge Dr. MAYER Gerhard vertreten durch RA Dr. BÖSCH Harald, DERGANZ Hunna und Dr. KAISER-FRICK Anna vertreten durch RA Mandl GmbH und KRIMMER Verena vertreten durch K3 Kanzlei Drei W. Blum Rechtsanwalts GmbH betreffend das Teilgebiet Sulnerberg sind gemäß § 29 Abs. 2 RPG nicht zulässig und erfolgt die Beantwortung erfolgt durch die Welte Rechtsanwälte GmbH wie vorgestellt. Auf die Änderung des Erläuterungsberichtes (Entfall der Baugrenze Sulnerberg) soll jedoch rein informell hingewiesen werden.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Behandlung und Rückmeldung an die Einbringer:innen wie vorgestellt.

Der Vorsitzende knüpft an die geführte Diskussion zum § 7 Einfriedungen in der Gemeindevertretungssitzung vom 26.02.2025 sowie die dort vereinbarte Thematisierung in der nächsten Gemeindevertretungssitzung an. Er stellt die Höhe der Einfriedung (derzeit 1,20 m) erneut zur Diskussion. Er hält wie in der vorgenannten Sitzung nochmal fest, dass es sich bei diesen Vorgaben um eine regionale abgestimmte Empfehlung handelt, welche von den Raumplaner:innen der Marktgemeinde Rankweil, der Stadt Feldkirch sowie der Region Vorderland-Feldkirch in Zusammenarbeit mit der Baurechtsverwaltung erarbeitet und allen Gemeinden im Rahmen einer Regio Vorstandsitzung als Beschlussempfehlung vorgestellt wurde. Die hierzu eigens erstellte Musterverordnung wird kurz präsentiert und festgehalten, dass die Gemeinde Klaus im Bebauungsplan eine Höhe von 1,00m beschlossen hat. Weitere Gemeinden wie Röthis und Göfis ebenfalls in diese Richtung vorgehen werden.

GV David Calzone erkundigt sich nach dem Unterschied zwischen einer Einfriedung und einem Sichtschutz im Bereich eines Sitzplatzes.

Gemeindeamtsleiter Daniel Novak erläutert dies ausführlich und erklärt die Begriffe im Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen des Vorarlberger Baugesetzes. Dabei wird insbesondere auf die unterschiedliche baurechtliche Einordnung, Zweckbestimmung sowie die bewilligungs- bzw. anzeigepflichtige Ausführung eingegangen.

Dies wird durch GV Martin Dörler im Hinblick auf die begriffliche Abgrenzung nochmals präzisiert. Er erläutert insbesondere die Unterscheidung zwischen dem Begriff „Einfriedung“ und dem baugesetz-

lich ebenfalls relevanten Begriff „sonstige Wand“, und verweist dabei auf deren unterschiedliche Rechtsfolgen im Zusammenhang mit Bewilligungs- und Anzeigeverfahren.

Ebenfalls geht GV Martin Dörler auf die von GV Florian Vincenz aufgeworfene Frage bezüglich der im Baugesetz vorgesehenen Höhenbegrenzungen von 1,80 m ein. Er führt aus, dass gemäß § 9 Baugesetz den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu Einfriedungen zu erlassen.

VizeBGM^{IN} Gerda Schnetzer-Sutterlüty spricht sich klar für eine Einfriedungshöhe von 1,20 m aus und begründet dies wie folgt: Diese Höhe entspreche einem dörflichen Charakter, fördere ein sichtbares soziales Leben, sei fußgänger- und radfahrerfreundlicher und damit auch im Sinne einer lebenswerten Siedlungsstruktur. Sie verweist darauf, dass dies im Infrastrukturausschuss bereits mehrfach diskutiert und in der vorliegenden Form vorgeschlagen wurde. Darüber hinaus hebt sie hervor, dass im Zuge der öffentlichen Auflage keine Stellungnahmen zur geplanten Einfriedungshöhe eingelangt seien – auch nicht von Seiten der Gemeindevertretung.

Im Anschluss erkundigt sich GV^{IN} Gabriele Schwärzler nach dem Unterschied zwischen Gemeinde- und Landesstraßen im Zusammenhang mit der Anwendung der Einfriedungsregelung im Bebauungsplan. Daniel Novak erläutert, dass die im Bebauungsplan vorgesehene Bestimmung zur Einfriedungshöhe für das gesamte Einzugsgebiet des Bebauungsplans – also unabhängig vom Straßenerhalter – gilt. Das bedeutet, dass diese Regelung sowohl auf Gemeindestraßen als auch auf Landesstraßen Anwendung findet und künftig auch von der Landesstraßenverwaltung entsprechend zu berücksichtigen ist.

GV David Calzone erkundigt sich ergänzend, ob es in Sonderfällen – etwa bei außerordentlichen Lärmbelastungen – Möglichkeiten gäbe, von der vorgesehenen Einfriedungshöhe abzuweichen. GV Martin Dörler verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausnahmebestimmung gemäß § 35 Raumplanungsgesetz. Diese eröffne dem Gemeindevorstand bzw. der Gemeindevertretung die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme von den geltenden Festlegungen im Bebauungsplan zu erteilen – beispielsweise dann, wenn besondere Umstände wie massive Lärmbelastung oder Sicherheitsaspekte vorliegen.

Nach umfassender Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den § 7 Einfriedungen wie im Auflageverfahren bereits kommuniziert und heute vorliegend zu beschließen.

Der Antrag wird mehrheitlich (14:9) angenommen.

Gegenstimmen: Christoph Bawart, Matthias Walser, Michael Kieber, Gabriele Schwärzler, David Bischof, Lothar Mathies, Dolores Egger, Adriane Windner, Pierre Mitternöckler

Enthaltung wegen Befangenheit: David Calzone

Nach erfolgter Beratung und Beschlussfassung zur Behandlung der eingelangten Änderungsvorschläge sowie der Abstimmung zur Einfriedungshöhe unter §7 stellt der Vorsitzende den Antrag, den in dieser Sitzung gemeinsam adaptierten Bebauungsplan der Gemeinde Sulz, bestehend aus Verordnungstext (Anlage 1), Textteil (Anlage 2) und Planteil (Anlage 3) gemäß folgendem Wortlaut zu beschließen:

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz über einen Bebauungsplan

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz vom 30.04.2025 wird gemäß § 28 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 28/2011 und Nr. 4/2019, verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan der Gemeinde Sulz für das Siedlungsgebiet wird gemäß dem Textteil in der angeschlossenen Anlage 1 und dem Planteil in der angeschlossenen Anlage 2 erlassen.

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten der Gesamtbebauungsplan der Gemeinde Sulz vom 15.06.1981, aufsichtsbehördlich genehmigt am 19.10.1981 (Zahl: VIIa-320.85.00) idF 08.01.2021, auf-

sichtsbehördlich genehmigt am 22.10.2020 (Zahl: VIIa-50.030.85-6//18) sowie der Teilbebauungsplan Studacker 2015 vom 23.11.2015, aufsichtsbehördlich genehmigt am 15.12.2015 (Zahl: VIIa-603-4/2015-2) außer Kraft.

Der Antrag des Vorsitzenden wird mehrheitlich (22:2) angenommen.

Gegenstimmen: Christoph Bawart, Gabriele Schwärzler

Der von der Gemeindevertretung beschlossene Bebauungsplan (Verordnung inkl. Textteil und Plan- teil, Anlagen 1 – 3) wird samt Erläuterungsbericht (Anlage 4) sowie den eingelangten Änderungs- vorschlägen gemäß § 29 Abs. 3 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F. der Landesregie- rung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung übermittelt und anschließend unter Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Fristen und Formen kundgemacht.

Abschließend bedankt sich der BGM Michael Schnetzer ausdrücklich bei den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, den GemeindevertreterInnen sowie dem Infrastrukturausschuss für die en- gagierte Mitwirkung bei der Erstellung des Bebauungsplans. Er hält fest, dass das soeben verab- schiedete Planungswerk ein vorbildliches Ergebnis darstellt – getragen von viel Detailarbeit, jedoch geprägt durch einfache, klare und stringente Regelungen, die eine hohe Praxistauglichkeit aufwei- sen.

Darüber hinaus spricht der Vorsitzende GV Martin Dörler besonderen Dank für seine fachkundige Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Bewertung und rechtlichen Einschätzung der eingelangten Änderungsvorschläge aus.

7. Baugrundlagenbestimmung

Die im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans der Gemeinde Sulz – konkret für das Gebiet Sulner Berg sowie den Bereich bis zur Gemeindegrenze Röthis – erarbeitete und als zweckmäßig erachtete Baugrundlagenbestimmung soll im Anschluss an die Beschlussfassung des Bebauungsplans eben- falls von der Gemeindevertretung beschlossen und verordnet werden. Der Vorsitzende präsentiert und erläutert den mit der Einladung übermittelten Verordnungsentwurf und stellt die bereits im Er- läuterungsbericht zum Bebauungsplan auf Seite 5 und 6 hinterlegten Plänen dar.

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Verordnung zur Baugrundlagenbestimmung, bestehend aus dem Verordnungstext (Anlage 5) sowie den Planbeilagen Geltungsbereich Sulnerberg (Anlage 6) und Geltungsbereich Gemeindegrenze (Anlage 7) gemäß folgendem Wortlaut zu beschließen und die Verordnung zu erlassen:

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz vom 30.04.2025 wird ge- mäß § 3 Abs. 2 Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001, i.d.g.F. verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Vor jedem Bauantrag für Bauvorhaben nach § 18 Abs. 1 lit. a und c Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001, i.d.g.F., die innerhalb des Geltungsbereiches gemäß Anlage 1 (Geltungsbereich Sulnerberg) und Anlage 2 (Geltungsbereich Gemeindegrenze) liegen, muss ein Antrag auf Baugrundlagenbestim- mung gestellt werden.

(2) Hiervon ausgenommen sind eingeschossige, freistehende Gebäude mit einer maximalen Gesamtgeschossfläche von 25 m² die nicht Wohnzwecken dienen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

8. Allfälliges

- Der Vorsitzende berichtet über den erfolgreichen Start des Projekts „CITIES“ und verteilt dazu einen Informationsflyer an die Anwesenden. Er weist darauf hin, dass ein Gewinnspiel zur Feier der tausendsten Anmeldung ausgelobt wurde.

- GR Matthias Walser erinnert an die am 25.05.2025 stattfindende Segnung des neuen Feuerwehrautos. Die Feierlichkeiten beginnen mit einer Hl. Messe in der Pfarrkirche, anschließend folgt ein Festumzug zum Feuerwehrgebäude, wo ein gemeinsames Fest mit Bewirtung stattfinden wird.
- VizeBGM^{IN} Gerda Schnetzer-Sutterlüty bedankt sich bei allen Mitgliedern des Infrastrukturausschusses für die intensive und konstruktive Mitarbeit bei der Erarbeitung des Bebauungsplans. Besonderer Dank gilt Christoph Bawart, mit dem sie gemeinsam wesentliche vorbereitende Maßnahmen durchgeführt hat. Abschließend erinnert sie an die nächste Sitzung des Infrastrukturausschusses, welche am 09.05.2025 um 17:00 Uhr im Gemeindeamt stattfinden wird.
- GV Nikolaus Kühne erinnert in seiner Funktion als neu bestellter Vorsitzender des Prüfungsausschusses an die noch zu vereinbarende Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024. Er bittet die neuen Mitglieder des Ausschusses, nach Ende der Sitzung einen gemeinsamen Prüftermin zu fixieren.
- GV Dr. Martin Dörler berichtet über seinen bevorstehenden Vortrag zum Thema „Partnerschaft und Recht“, welcher am 07.05.2025 im Vinomnasaal, Rankweil stattfinden wird. Die Teilnahme ist kostenlos. Er ersucht um Verbreitung der Information und würde sich über rege Teilnahme sehr freuen.
- GV David Bischof erinnert die Anwesenden an das vom Schützenmusikverein Sulz veranstaltete Bezirksmusikfest, das vom 13. bis 15. Mai 2025 beim Fußballplatz stattfinden wird. Gleichzeitig erkundigt er sich, ob sich für Samstag und Sonntag noch Helferinnen und Helfer finden.
- GV^{IN} Gabriele Schwärzler regt im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage der Gemeinde Sulz an, zu prüfen, ob ein Verzicht auf Sitzungsgelder durch die Gemeindemandatäre möglich wäre. Daniel Novak erläutert dazu, dass ein solcher Verzicht rechtlich nicht möglich sei, da die Sitzungsgelder auf Grundlage einer bestehenden Verordnung geregelt sind. Es bestehe jedoch die Möglichkeit, die erhaltenen Beträge freiwillig zu spenden. Eine Rücksprache mit dem Gemeindeverband zur rechtlichen Absicherung dieses Vorgehens soll noch erfolgen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 22:03 Uhr.

Der Vorsitzende

Michael Schnetzer
Bürgermeister

Der Schriftführer

Daniel Novak
Gemeindeamtsleiter

Anlagen:

- Bebauungsplan Verordnungstext
- Bebauungsplan Textteil
- Bebauungsplan Planteil
- Bebauungsplan Erläuterungsbericht
- Baugrundlagenbestimmung Verordnungstext
- Baugrundlagenbestimmung Geltungsbereich Sulnerberg
- Baugrundlagenbestimmung Geltungsbereich Gemeindegrenze

